



STATUTEN

Österreichischer Taekwondo Verband

ZVR 012244781

Bestätigt durch die Generalversammlung am 14.10.2018

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „ Österreichischer Taekwondo Verband “ (ÖTDV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Österreich.
- (3) Der ÖTDV erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Wesen und Grundsätze des Verbandes

- (1) Der ÖTDV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der ÖTDV vertritt die Interessen der Mitglieder und von Taekwondo auf nationaler und internationaler Ebene zum Wohle der Taekwondoin. (Fachausdruck für Taekwondo-Sportler ist Taekwondoin (Einzahl + als traditionelle Art der koreanischen, waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung.
- (3) Der ÖTDV ist Mitglied der Europäischen Taekwondo Union (ETU) und der World Taekwondo Federation (WTF) und führt die Ausbildung nach der Richtlinien der WTF durch.

§ 3 Zweck des ÖTDV

- (1) Der ÖTDV bezweckt die Förderung und Pflege von Taekwondo zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung durch:
 - die Abhaltung von und die Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen
 - die Abhaltung von Schulungskursen und die Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - die Aus- und Fortbildung von Taekwondo Instruktoren Assistenten (TIA) Taekwondo Instruktoren (TI) und Taekwondo Trainern (TT)
 - die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern (Referees)
 - die Durchführung von Meisterschaften (national und international)
 - Vorführungen von Taekwondo
 - die Verbreitung von Taekwondo durch Öffentlichkeitsarbeit
 - Die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der World Taekwondo Federation und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 in der aktuellen Fassung im Bereich des ÖTDV.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen der Vereine und Landesverbände
 - Verkauf von Taekwondo-Ausweisen, Jahresmarken und Prüfungsmarken mit Urkunden

Statuten des Österreichischen Taekwondo Verbandes

- Erträgen aus Veranstaltungen, Seminaren und Lehrgängen
- Werbeeinnahmen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen, Zuschüssen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen.

§5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die die Statuten des ÖTDV anzuerkennen haben.

- Ordentliche Mitglieder sind Landesverbände und Vereine oder Sektionen von Sportvereinen, die in den jeweiligen Landesverbänden organisiert sind.
- Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind alle Ausweisinhaber.
- Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Interessenvereinigungen sein, die vom Vorstand des ÖTDV aufgenommen werden.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband, vom Vorstand ernannt werden.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den ÖTDV erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Voraussetzungen einer Aufnahme in den ÖTDV werden in der Geschäftsordnung des ÖTDV geregelt.

(3) Die Statuten der Landesverbände und Vereine müssen als Mindestanforderung den Statuten des ÖTDV entsprechen.

(4) Kauf eines Taekwondo Ausweises

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum ÖTDV endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand des ÖTDV zu erfolgen. Der Austritt wird zum jeweiligen Monatsende wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand beschlossen. Gründe für den Ausschluss sind in der Geschäftsordnung des ÖTDV geregelt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des ÖTDV sind berechtigt an der Generalversammlung (GV) teilzunehmen.

(2) Das Recht Anträge zu stellen, das Stimmrecht in der GV, sowie das Recht zu wählen und gewählt zu werden, steht den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Sämtliche Rechte beruhen auf den Statuten des ÖTDV und ruhen bei pflichtwidrigen Verhalten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet nach einer Wahl ihre Funktionäre dem ÖTDV binnen angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Landesverbände und Vereine sind verpflichtet Statutenänderungen binnen Monatsfrist dem Vorstand des ÖTDV schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind von den Vereinen über den Landesverbänden monatlich im Voraus an den ÖTDV zu entrichten.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet Jahresmarken, Ausweise und Prüfungsmarken mit Urkunden für ihre Vereinsmitglieder vom ÖTDV zu beziehen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖTDV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖTDV Abbruch erleiden könnte.
- (6) Die Mitglieder des ÖTDV verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten des ÖTDV und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse.

§ 10 Disziplinäre Bestimmungen und Strafen

- (1) Mitglieder, die gegen die Statuten und Interessen des ÖTDV verstoßen, werden nach der Disziplinarordnung sanktioniert werden.
- (2) Mitglieder, die gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, werden nach der Disziplinarordnung sanktioniert
- (3) In der Disziplinarordnung wird der genaue Ablauf geregelt.

§11 Verbandsorgane

Als Verbandsorgane sind eingerichtet:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kontrollorgane
- das Verbandsgericht

§12 Die Generalversammlung (GV)

- (1) Die Generalversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Landesverbände
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
 - den Kontrollorganen

Statuten des Österreichischen Taekwondo Verbandes

(2) Jeder Landesverband hat 5 Stimmen bei einer GV, unabhängig von der Anzahl seiner Mitgliedsvereine. Dieses Stimmrecht kann nur durch ein Mitglied des offiziellen Vorstandes des jeweiligen Landesverbandes ausgeübt werden.

(3) Jeder Mitgliedsverein des ÖTDV, welcher länger als 12 Monate ordentliches Mitglied ist, wird durch den Obmann/Obfrau, im Verhinderungsfall durch einen oder eine bevollmächtigte(n) Delegierte(n) vertreten. Stimmenübertragungen sind möglich.

(4) Die GV tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zusammen.

(5) Die GV ist vom Präsidenten mit Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der GV einzuberufen.

(6) Eine außerordentliche GV findet auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

c) Verlangen der Kontrollorgane §21 Abs: 5 erster Satz VereinsG

d) Beschluss der/eines Kontrollorgane/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten)

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten binnen vier Wochen statt.

(7) Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese mindestens 3 Tage vor der GV schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail im Verbandsbüro eingebracht werden. Anträge welche Statutenkonform im Verbandsbüro eingelangt sind, müssen 3 Tage vor der GV in der Form veröffentlicht werden, dass sie allen Mitgliedvereinen per E-Mail zugesandt werden.

(8) Den Vorsitz der GV führt der/die Präsident/Präsidentin bei Verhinderung der/die Vizepräsident / Vizepräsidentin. Sind beide Präsidenten verhindert übernimmt den Vorsitz Der/Die Generalsekretär/Generalsekretärin.

(9) Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung ausgenommen über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen GV, gefasst werden.

(10) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(11) Die GV fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Änderung der Statuten und Auflösung des ÖTDV erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

(12) Der Beschlussfassung der GV unterliegen:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kontrollorgane
- die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes

Statuten des Österreichischen Taekwondo Verbandes

- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Statuten
- die Genehmigung der Jahresrechnungen
- die Genehmigung der Sportordnung und Geschäftsordnung
- die Genehmigung der Disziplinar- und Wahlordnung
- die Auflösung des ÖTDV

§13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des ÖTDV besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Generalsekretär
- dem Kassier
- dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der 4 Jahre kann der Vorstand eine andere Person für diese Funktion kooptieren. Diese Person wird durch einfache Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen und muss bei der nächsten oGV bestätigt werden. Bei Ausscheiden des Präsidenten, sowie bei Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern und mehr, muss innerhalb von 4 Wochen eine aoGV mit der Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes angesetzt werden.

(3) Der Vorstand wickelt die laufenden Geschäfte ab.

(4) Der Vorstand beschließt das Budget und legt die Geschäftsordnung der Generalversammlung vor.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung Der/Die Vizepräsident / Vizepräsidentin. Sind beide Präsidenten verhindert übernimmt den Vorsitz Der/Die Generalsekretär/Generalsekretärin.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/Die Präsident/Präsidentin hat den Vorsitz bei der GV und bei den Vorstandssitzungen.

(2) Der/Die Präsident/Präsidentin vertritt den ÖTDV nach außen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten / Präsidentin und des / der Generalsekretärs /Generalsekretärin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten / Präsidentin und des Kassiers / / KassiererIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§15 Der Präsident / Die Präsidentin

- (1) Der/Die Präsident/Präsidentin hat den Vorsitz bei der GV und bei den Vorstandssitzungen.
- (2) Der/Die Präsident/Präsidentin vertritt den ÖTDV nach außen.
- (3) Der/Die Präsident/Präsidentin ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, selbstständig Anordnungen zu treffen.
- (4) Der/Die Präsident/Präsidentin ist gegenüber dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier, dem Schriftführer weisungsberechtigt.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen und Schriftstücke, die den ÖTDV finanziell belasten und verpflichten, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers.

§16 Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin

- (1) Der/Die Vizepräsident/Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung.
- (2) Als Stellvertreter hat Der/Die Vizepräsident / Vizepräsidentin die entsprechenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.
- (3) Der/Die Vizepräsident / Vizepräsidentin hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

§17 Der/Die Generalsekretär/Generalsekretärin

- (1) Der/Die Generalsekretär/Generalsekretärin führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der/Die Generalsekretär/Generalsekretärin hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

§18 Der/Die Kassier / Kassiererin

- (1) Der/Die Kassier / Kassiererin hat die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des ÖTDV.
- (2) Der/Die Kassier / Kassiererin hat für die ordnungsgemäße Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu sorgen.
- (3) Der/Die Kassier / Kassiererin erstellt das Jahresbudget und legt dieses dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der/Die Kassier / Kassiererin hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

§19 Der/Die Schriftführer/Schriftführerin

- (1) Der/Die Schriftführer/Schriftführerin hat die Protokolle zu führen.
- (2) Der/Die Schriftführer/Schriftführerin hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

§20 Die Kontrollorgane

Statuten des Österreichischen Taekwondo Verbandes

- (1) Von der GV werden zwei Kontrollorgane gewählt.
- (2) Die Kontrollorgane dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Amtsdauer der Kontrollorgane beträgt 4 Jahre.
- (4) Den Kontrollorganen obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des ÖTDV und die Überprüfung des Jahresabschlusses.
- (5) Die Kontrollorgane sind befugt, jederzeit in die Kassabücher und sonstigen Belege des ÖTDV Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- (6) Die Kontrollorgane haben einen schriftlichen Prüfbericht anzufertigen und diesen der GV vorzulegen.

§21 Das Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und je 2 Vertreter der Streitparteien zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes wird von der GV auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Das Verbandsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Entscheidung des Verbandsgerichtes ist endgültig.
- (5) Das Verbandsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben.
- (6) Wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichtes Streitpartei ist, wählen die Vertreter der Streitparteien einen Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 22 Die Wahl

- (1) Wahlen sind von der Wahlkommission durchzuführen.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
- (3) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Der genaue Ablauf der Wahl wird in der Wahlordnung des ÖTDV geregelt.

§ 23 Ausschüsse

- (1) Alle Ausschüsse des ÖTDV sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Anti-Doping-Bestimmung

Für den ÖTDV, dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes (WTF) und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der aktuellen Fassung (ADBG).

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des

Statuten des Österreichischen Taekwondo Verbandes

ÖTDV die gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK - § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder (Sportler und Betreuungspersonen) haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten. Die Landesverbände sind verpflichtet die Anti-Doping Regelungen des ÖTDV in ihre Statuten bzw. Ordnungen zu übernehmen. Weiteres haben die Landesverbände die ihnen angeschlossenen Vereine zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu verpflichten.

Disziplinarvergehen sind die unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der ÖADR oder der USK oder die verweigerte Mitwirkung eines Sportlers oder einer Betreuungsperson am Anti-Doping-Verfahren und können seitens des zuständigen Organes im ÖTDV nach Anzeige der oben genannten Kommissionen mit Sanktionen belegt werden.

§ 25 Auflösung des ÖTDV

(1) Die Auflösung des ÖTDV bedarf eines Beschlusses der GV mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen gemeinnützigen, jugendfördernden Institutionen, die die GV bestimmt, zur Verfügung zu stellen.